

### 3. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Radegast über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

#### (3. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung)

Auf Grund der §§ 15, 151 Abs. 2, 154 i. V. mit § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467) und der §§ 7 und 9 i. V. mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 26.05.2023 (GVOBl. M-V 2023, S. 650) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Radegast in ihrer Sitzung am 15.11.2023 folgende Satzung beschlossen.

#### Artikel 1

#### § 4 Gebührensätze

(5) Die Benutzungsgebühr B beträgt:

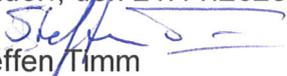
	Grundgebühr EUR/Monat	Zusatzgebühr EUR/cbm
aa) Die Gebühr I beträgt für die Abholung von Inhaltsstoffen aus Kleinkläranlagen	4,00	0,54
bb) Die Gebühr II beträgt für die Abholung von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Sammelgruben	8,44	13,05

Zusätzlich beantragte Abholungen werden gesondert mit 45,36 EUR abgefahrenen m<sup>3</sup> berechnet.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Holdorf, den 21.11.2023

  
Steffen Timm  
Verbandsvorsteher



#### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Holdorf, den 21.11.2023

  
Steffen Timm  
Verbandsvorsteher